

Satzung über Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten der Gemeinde Memmelsdorf vom 21.07.2016

Die Gemeinde Memmelsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVB1998 S. 796) folgende Satzung über Auszeichnungen:

§ 1

Die Gemeinde Memmelsdorf verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) das **Ehrenbürgerrecht** nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- b) die **Bürgermedaille** der Gemeinde Memmelsdorf.

§ 2

Das **Ehrenbürgerrecht** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr öffentliches Wirken um die Gemeinde Memmelsdorf besonders verdient gemacht, ihre Entwicklung entscheidend beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Der/Die Ausgezeichnete muss nicht Bürger der Gemeinde Memmelsdorf sein. Mit dem Ehrenbürgerrecht wird der Ehrenring verliehen.

§ 3

Die **Bürgermedaille** kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken im öffentlichen, gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen oder kulturellen Bereich um das Wohl der Gemeinde Memmelsdorf und ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben, oder die durch außerordentliche Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens oder des Sports das Ansehen der Gemeinde bedeutend gemehrt haben. Der/Die Ausgezeichnete muss nicht Bürger/in der Gemeinde Memmelsdorf sein

§ 4

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen nacheinander zuteilwerden.

§ 5

Die Auszeichnungen werden in der Regel beim Neujahrsempfang der Gemeinde Memmelsdorf oder aber in einem anderen geeigneten Rahmen in feierlicher Form überreicht.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Ehrenring und eine vom Ersten Bürgermeister unterschriebene Urkunde (Ehrenbürgerbrief) überreicht.

Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom Ersten Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde überreicht.

Dem/Der Ausgezeichneten wird angeboten, sich in das Goldene Buch der Gemeinde einzutragen.

Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring und die Bürgermedaille sowie die Urkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des/der Ausgezeichneten über.

§ 6

Die von der Gemeinde Memmelsdorf ausgezeichneten Personen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 7

Ehrenbürgern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Gemeinderat einen einmaligen oder fortlaufenden Ehrensold zubilligen, dessen Höhe im Ermessen des Gemeinderates liegt.

§ 8

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 27 g. Sie wird in 333/000 f Gold geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Memmelsdorf mit der Umschrift "Gemeinde Memmelsdorf", auf der Rückseite die Schrift "Für besondere Verdienste" in einer Lorbeerumrahmung.

§ 9

Der Ehrenring ist aus *14-karätigem Gold* und trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde Memmelsdorf. Auf der Ringschiene werden die Worte "Für Verdienste - Gemeinde Memmelsdorf" und der Name des/der Ausgezeichneten und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 10

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister und jeder Gemeinderat.

Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung einschl. Darstellung des Lebenswerkes bis zum 30.09. d.J. dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung im Haupt-, Kultur- und Personalausschuss vorberaten. Der Gemeinderat entscheidet abschließend in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge. Zur Verleihung ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 11

Die Gemeinde Memmelsdorf kann die Auszeichnungen wegen unwürdigem Verhalten widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Der Ehrenbürgerbrief, der Ehrenring oder die Bürgermedaille sind in diesem Falle an die Gemeinde Memmelsdorf zurückzugeben.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Memmelsdorf, 21.07.2016
Gemeinde Memmelsdorf
gez.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

- I. Beschlossen in der GR-Sitzung am 20.07.2016, TOP 6 ö
- II. Satzung ausgefertigt am 21.07.2016
- III. Amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr.30 vom 29.07.2016
- IV. LRA zur Kenntnisnahme übersandt.